AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang **Wittmund, den 30. November 2012** **Nr. 11**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung betr. UVP-Antrag der Gemeinde Neuharlingersiel 73

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem 73

Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund 73

Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 74

Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 75

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Eversmeer 76

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg 76

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg;
– 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4 von Marx „Flugzeugbau“
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 von Upschört „Sondergebiet Photovoltaik“
– 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 von Friedeburg „Im Rohmoor“ 77

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog 78

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Meliorationsverband Wittmund“ . . . 78

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ betr. Verbandsversammlung am 7. 12. 2012 79

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Termin der 39. Verbandsversammlung 79

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg
– 1. Anordnung – des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung 79

Öffentliche Bekanntmachungen in der Flubereinigung Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund – (I.) Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung – des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung . 80

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachung:

Die Gemeinde Neuharlingersiel hat bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund einen Antrag für die Herstellung eines Gewässers durch Abbau von Klei gestellt.

Für das Vorhaben ist aufgrund seiner Größenordnung gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- (NUVPG, lfd. Nr. 1c der „Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben“) eine „standortbezogene Vorprüfung“ durchzuführen, ob eine UVP notwendig wird. Diese Prüfung hat ergeben, dass in diesem Einzelfall eine UVP nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das derzeit betriebene Planfeststellungsverfahren bleibt von dieser Entscheidung unberührt. Es wird auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen bei der Samtgemeinde Esens hingewiesen.

Wittmund, den 5. November 2012

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. 11. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 81), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 3. 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 16), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird bei dem monatlichen Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung die Zahl „30,00 EUR“ durch die Zahl „36,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2012 in Kraft.

Westerholt, den 24. September 2012

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10 und 140 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 9. 2012 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb der Stadt Wittmund“.

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1.

(3) Der Eigenbetrieb wird gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Das Kapital des Eigenbetriebes ist als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Wittmund ausgegliedert.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Wittmund erfüllt Aufgaben der Eigentumsverwaltung des Objektes „Cliner Quelle“ in Carolinensiel.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung und Vermarktung des Fremdenverkehrs im Bezirk der Stadt Wittmund.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 849.256,00 EUR (in Worten: – Achthundertneunundvierzigtausendzweihundertsechsundfünfzig – Euro).

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen gemäß § 5 Alternative 1 EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

(2) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Die von der Stadt Wittmund gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO erlassenen Dienstanweisungen sind anzuwenden.

(3) Der Eigenbetrieb stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe der §§ 13 ff. EigBetrVO auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5

Jahresabschluss

Für jedes Wirtschaftsjahr hat der Eigenbetrieb einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang. Die §§ 20 ff. EigBetrVO sind entsprechend zu beachten.

§ 6

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der Bürgermeister als Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die innere Aufbau- und Ablauforganisation des Eigenbetriebes. In Angelegenheiten, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet sie unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Ferner hat sie den Betriebsausschuss rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Vertreter des Betriebsleiters ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 7

Betriebsauschuss

(1) Für den Eigenbetrieb ist vom Rat ein Betriebsausschuss zu bilden. Der Rat entscheidet über die Zahl der Mitglieder und die eventuelle Zusammenlegung mit anderen Ausschüssen nach Maßgabe des NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen des Vermögensplanes, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 5.000,00 EUR (in Worten: – Fünftausend – Euro) übersteigt,
2. alle weiteren Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Rat zuständig sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Wittmund vom 28. 6. 1991, zuletzt geändert am 28. 8. 2001, außer Kraft.

Wittmund, den 26. September 2012

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 23. 10. 2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
   e) Nachweise der Bedürftigkeit,
   f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines an-

deren Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werdum, den 23. 10. 2012

(L. S.) **Hass**
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,-
	b) für jede weitere angefangene 5.000,- EUR	5,-
	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	30,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	30,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	30,-
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	30,-
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	35,-
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 100,-

---

Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. 10. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt 420,00 EUR zuzüglich 130,00 EUR Fahrtkostenpauschale.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 160,00 EUR zuzüglich 40,00 EUR Fahrtkostenpauschale.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

(4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 18 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

(2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Vom Verwaltungsausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

(4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 50,00 EUR je Tag gewährt werden.

(6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausfall in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 6,00 EUR monatlich.

§ 4

Entschädigung für die Tätigkeit in anderen Gremien

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und § 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Rat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

§ 5

Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform

(1) Den Abgeordneten, die auf Sitzungsunterlagen (Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform verzichten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR gezahlt.

(2) Auslagen für Papier, Druckerpatronen und Internetkosten sind durch die erhöhte Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 1 abgegolten.

§ 6

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Esens, 15. 10. 2012

Stadt Esens
Wilbers
Bürgermeister

---

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 21. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 4. 12. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 122) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Der/Die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine monatlich im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2013 in Kraft.

Eversmeer, den 21. 11. 2012

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 4. 10. 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 29. 3. 1990, zuletzt geändert am 19. 12. 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zweckbestimmung der Friedhöfe

(2) Der Waldfriedhof in der Ortschaft Friedeburg dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Ortschaft Friedeburg hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme und halbanonyme Beisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hatten.

Der Friedhof in der Ortschaft Wiesede dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten. Außerdem dient der Friedhof für anonyme Urnenbeisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten.“

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

1. Reihen- oder Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
2. Reihen- oder Einzelgräber für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr
3. Familiengrabstellen mit mehreren Gräbern
4. Rasengräber
5. Anonyme Einzelgräber
6. Halbanonyme Einzelgräber
7. Urnengrabstätten als Reihengrabstelle
8. Anonyme Urnengrabstelle
9. Halbanonyme Urnengrabstelle“

3. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Familiengrabstellen

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Familiengrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Rasengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur ausnahmsweise möglich.

(2) In einem Urnenrasengrab dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.“

5. § 12 a wird in § 12 b geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 12b

Urnengrabstellen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
   1. in Urnenreihengrabstellen
   2. anonymen Urnengrabstellen
   3. halbanonymen Urnengrabstellen
   4. in Rasengräbern

(2) Urnenreihengrabstellen sowie Urnenrasengräber sind Aschenstätten, die im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In Urnenreihengrabstellen und in Rasengräber dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Anonyme und halbanonyme Urnengrabstellen sind Aschenstätten, die im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.“

6. Nach § 12 b werden folgende § 12 c bis § 12 d eingefügt:

„§ 12 c

Anonymes Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld erfolgen Beisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

(2) Das Gemeinschaftsgrabfeld wird durch die oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen ist nur an Gedenk- und Feiertagen und nur in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgelegten Blumenschmuck nach einer gewissen Zeit zu entfernen.

(3) Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht möglich.

§ 12 d

Halbanonymes Gemeinschaftsgrabfeld

(1) Im halbanonymen Gemeinschaftsgrabfeld erfolgen Beisetzungen mit individueller Kennzeichnung. Es werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr auf einer zentralen Stelle angebracht.

(2) Die Beschriftung erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

(3) Das halbanonyme Gemeinschaftsgrabfeld wird durch die oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen ist nur an Gedenk- und Feiertagen und nur in den von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Vasen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgelegten Blumenschmuck nach einer gewissen Zeit zu entfernen.

(4) Umbettungen aus halbanonymen Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht möglich.“

7. Nach § 14 Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„§ 14

Grabsteine

(3) Die maximale Größe der Grabmäler auf Rasengräber darf 50 x 50 cm nicht überschreiten.“

8. Aus dem bisherigen § 14 Abs. 3 wird § 14 Abs. 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 12. 2012 in Kraft.

Friedeburg, den 4. 10. 2012

Emmelmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4 von Marx „Flugzeugbau“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 24. 6. 2004 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 20. 9. 2004 (Az. 204.01-21101-62005) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 24. 6. 2004 den Bebauungsplan Nr. 4 von Marx „Flugzeugbau“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

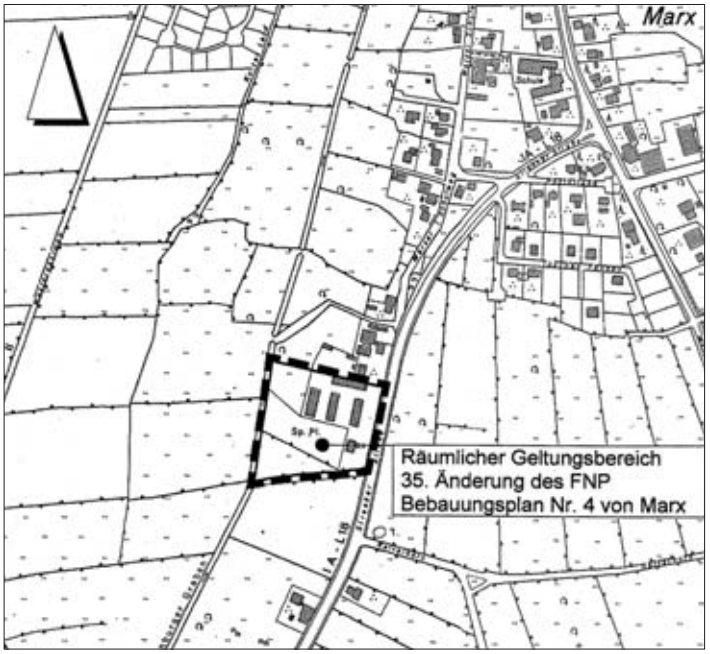

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 von Marx „Flugzeugbau“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 von Upschört „Sondergebiet Photovoltaik“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 30. 9. 2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 von Upschört „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

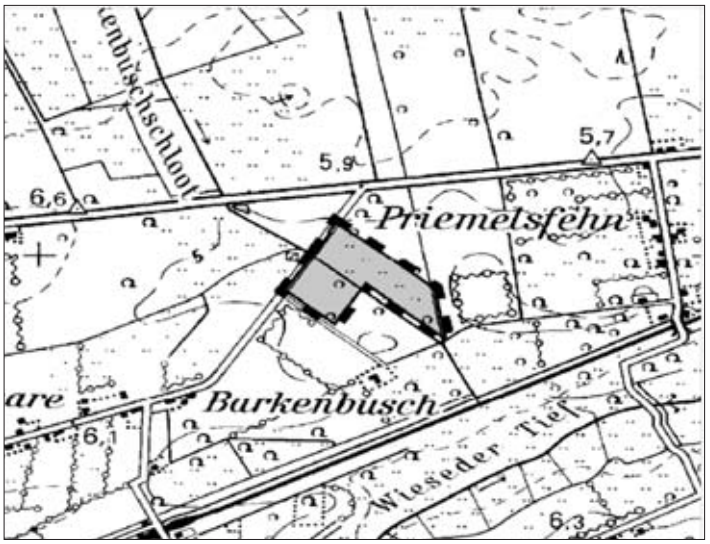

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 von Upschört „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 von Friedeburg „Im Rohmoor“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 4. 10. 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 von Friedeburg „Im Rohmoor“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

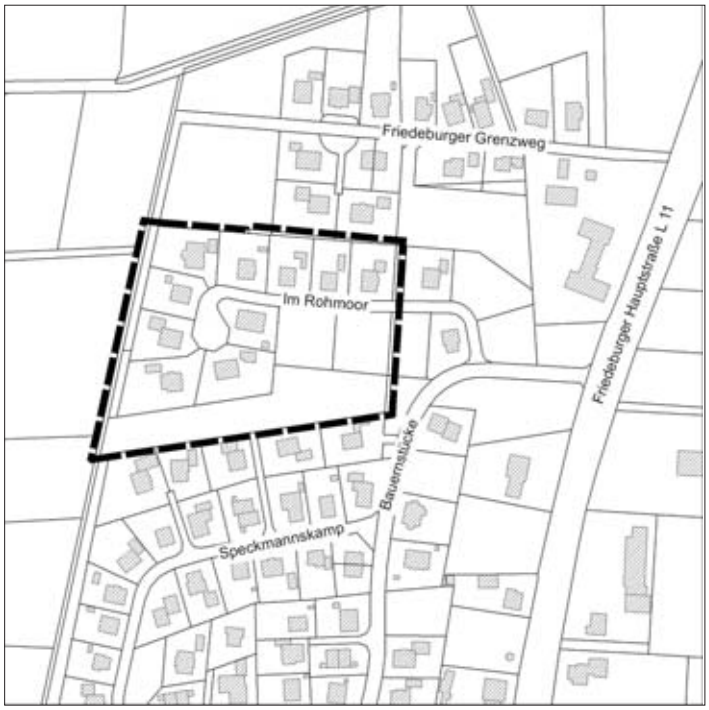

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 von Friedeburg „Im Rohmoor“gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bebauungspläne liegen einschließlich Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 30. 11. 2012

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 11. 2012 folgende Änderung beschlossen.

I. § 4 Satz 3 Nutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

Die Gebühren reduzieren sich bei zeitgleichem Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind um 50 %.

II. § 4 Satz 4 der Nutzungsgebühren wird gestrichen.

III. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Die Betreuungszeit der unter 3-jährigen beträgt Mo. - Fr. 4 Stunden 15 Min. täglich.

Die Betreuungszeit der über 3-jährigen beträgt Mo. - Fr. 6 Stunden täglich.

Familieneinkommen (§ 4, §6)		Gebühr 1. Kind	Gebühr ab 2. Kind
Bis zu	1.250,99 EUR	92,00 EUR	46,00 EUR
1.251,00 EUR bis	1.550,99 EUR	103,00 EUR	52,00 EUR
1.551,00 EUR bis	1.850,99 EUR	115,00 EUR	58,00 EUR
1.851,00 EUR bis	2.150,99 EUR	137,00 EUR	69,00 EUR
2.151,00 EUR bis	2.450,99 EUR	149,00 EUR	75,00 EUR
2.451,00 EUR bis	2.750,99 EUR	161,00 EUR	81,00 EUR
2.751,00 EUR bis	3.050,99 EUR	184,00 EUR	92,00 EUR
3.051,00 EUR bis	3.350,99 EUR	195,00 EUR	98,00 EUR
ab	3.351,00 EUR	205,00 EUR	103,00 EUR

IV. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2013 in Kraft.

Spiekeroog, den 22. 11. 2012

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Meliorationsverband Wittmund“

Aufgrund des § 42 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1995 wird auf Beschluss des Ausschusses vom 20. Dezember 2011 die Verbandssatzung wie folgt neu gefasst:

Satzungsänderung

§ 1

Änderung des § 1

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Verband führt den Namen „Meliorationsverband Wittmund-Friesland“.

Er hat seinen Sitz in 26409 Wittmund, Am Bahnhof 10, im Landkreis Wittmund.

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Wittmund und Friesland.

3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Der Verband führt das beigedruckte Siegel „Meliorationsverband Wittmund-Friesland“

§ 2

Änderung des § 2

§ 2 Aufgabe

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

Betrieb und Unterhaltung einer Kalksiloanlage in Wittmund, aus der das Verbandsgebiet sowie das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven versorgt werden.

§ 3

Änderung des § 12

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

2. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder werden wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk 1: Gebiet der Samtgemeinde Esens

a) Gemeinden: Holtgast, Esens-Stadt, Neuharlingersiel, Werdum sowie die Inseln Langeoog u. Spiekeroog
1 Ausschussmitglied

b) Gemeinden: Dunum, Moorweg, Stedesdorf
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk II: Gebiet der Gemeinde Friedeburg

a) Ortsteile: Reepsholt, Abickhafe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten
1 Ausschussmitglied

b) Ortsteile: Bentstreek, Friedeburg, Hesel, Marx, Wiesede, Wiesedermeer
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk III: Gebiet der Samtgemeinde Holtriem

a) Gemeinden: Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Utarp, Ochtersum, Dornum
1 Ausschussmitglied

b) Gemeinden: Blomberg, Eversmeer, Neuschoo
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk IV: Gebiet der Stadt Wittmund

a) Ortsteile: Ardorf, Willen, Hovel, Leerhafe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen
1 Ausschussmitglied

b) Ortsteile: Blersum, Berdum, Burhafe, Buttforde, Carolinensiel, Funnix
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk V: Gebiet des Landkreises Friesland

1 Ausschussmitglied

3. § 12 Abs. 14 wird wie folgt gefasst:

Wenn sich die Mitgliedsflächen im Wahlbezirk V (Gebiet des Landkreises Friesland) im Verhältnis zum Gebiet des Landkreises Wittmund wesentlich erhöhen, sollte für den Vorstand und den Ausschuss eine Neueinteilung aller Wahlbezirke erfolgen.

§ 4

Änderung des § 13

§ 13 Amtszeit

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Ausschuss wird auf 5 Jahre gewählt. Das Amt endet erstmals am 31. Dezember 2017.

§ 5

Änderung des § 16

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

1. §16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen dingliche Mitglieder des Verbandes sein.

§ 6

Änderung des § 18

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmals am 31. Dezember 2018.

§ 7

Änderung des § 19

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

1. § 19 Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

Änderung des § 38

§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung

1. § 38 wird wie folgt gefasst:

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 9

Änderung des § 41

§ 41 Bekanntmachungen

1. § 41 wird wie folgt gefasst:

Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im „Anzeiger für Harlingerland“, im „Jeverschen Wochenblatt“ und im „Amtsblatt“ des Landkreises Wittmund oder durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 10

Änderung des § 44

§ 44 Zustimmung zu Geschäften

1. § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 Euro hinaus gehen.

§ 11

Änderung des § 46

§ 46 Übergangsbestimmungen

1. § 46 a) wird wie folgt gefasst:

Der derzeitige Ausschuss bleibt in der bisherigen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2012 (§ 13 Abs. 1) im Amt.

2. § 46 b) wird wie folgt gefast:

Der derzeitige Vorstand bleibt in der bisherigen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2013 (§ 18 Abs. 1) im Amt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wittmund, den 1. Nov. 2012

Der Verbandsvorsteher
Karlheinz Eberhards

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Meliorationsverband Wittmund“ in Wittmund hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 15. November 2012

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
in Vertretung
Hinrichs

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2012 um 9.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 11, vom 30. 11. 2012 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 39. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 11 am 30. 11. 2012 veröffentlicht.

Jever, den 22. 11. 2012

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmhaven

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich Aurich, den 7. 11. 2012

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg I. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I

S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Friedeburg

Gemarkung Reepsholt	Flur 6	Flurstücke	115/2, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 133, 134
	Flur 11	Flurstück	49/3
	Flur 18	Flurstücke	93/1, 97/1, 97/3, 97/5, 97/6
Gemarkung Wiesede	Flur 4	Flurstücke	23/6, 26/2
Gemarkung Hesel	Flur 7	Flurstücke	4/2, 44/5, 90/3
Gemarkung Friedeburg	Flur 10	Flurstück	160

Gemeindebezirk Zetel

Gemarkung Neuenburg	Flur 36	Flurstücke	5, 19, 78, 79, 81, 97

Gemeindebezirk Bockhorn

Gemarkung Bockhorn	Flur 32	Flurstück	97

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 32,8524 ha auf rd. 1083 ha.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Die Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(L. S.) **Ihler**

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich Aurich, den 19. 11. 2012

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund

(I.) Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 13. 12. 2002 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Neuharlingersiel (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **15. 12. 2012** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Neuharlingersiel wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, der Gemeinde Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund sowie der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens aus. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen **neue** Flächen zugeteilt werden, in **gesonderten** Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch **persönliches** Anschreiben.

   Allen Teilnehmern, die **nicht** von Änderungen betroffen sind, sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und anderen Inhabern von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am **Freitag, den 25. Januar 2013 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** in der „Oll School", Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel bekannt gegeben.

6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.

7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

   Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

   Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 7. 2012 (BGBl. I, S. 1577), wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den neuen Besitzern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

(II.) Änderung der Wertermittlungsergebnisse

Gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I Seite 546) – zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794) (FlurbG) – werden die am 26. 9. 2005 festgestellten Wertermittlungsergebnisse mit Wirkung zum 15. 12. 2012 wie folgt geändert:

Der unter Nr. 2h) des Wertermittlungsrahmens festgelegte **Umrechnungsfaktor** wird von 200 EUR / WV auf **420 EUR / WV** erhöht.

Begründung:

Der Umrechnungsfaktor muss zum Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung die tatsächlichen Verkehrswerte der landwirtschaftlichen Grundstücke widerspiegeln. Durch Auswertung der aktuellen Bodenrichtwertkarte und einiger Verkaufsfälle des Jahres 2012 lässt sich belegen, dass sich die durchschnittlichen Werte der landwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet seit dem Jahr 2005 beträchtlich erhöht haben. Mit der entsprechenden Erhöhung des Umrechnungsfaktors wird sichergestellt, dass eventuelle Wertausgleiche sowie Mehr- und Minderabfindungen finanziell angemessen entschädigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2013** die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Ostbense, Seriem, Neuharlingersiel, Altharlingersiel und Werdum. Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

(L. S.) **Bohlen**